

Ausfertigung

Landgericht Würzburg

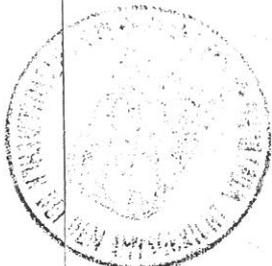
Eingegangen

998 + 999
17. MRZ. 2006

Wilibald Meder
Obergerichtsvollzieher

Geschäftszeichen:

11 O /05



BESCHLUSS

vom 15.12.2005

In Sachen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stroot u. Koll.,
Rheiner Landstr. 195 b, 49078 Osnabrück
Gz.: 467/05.

gegen

- 1) Ibo OCAK, Beethovenstr. 1a, 97080 Würzburg
- 2) **GEWERKSCHAFT NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN, Region Unterfranken,**
Beethovenstr. 1, 97080 Würzburg
vertr. durch i. F Ibo Ocak

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Würzburg - 1. Zivilkammer - ohne mündliche
Verhandlung am 15.12.2005 durch Vors. Richter am Landgericht
Stühler als Einzelrichter folgendes

./..

beschlossen:

- I. Den Antragsgegnern wird im Weg der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten geboten:
1. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, dass Mitarbeiter Monat für Monat auf ihr Geld warten;
 2. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, dass die Firma verkauft werden soll;
 3. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, die haben sich nie um die Finanzprobleme der Mitarbeiter gekümmert;
 4. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, dass Geld der Firma über privat Kanäle nach geschafft werde;
 5. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, die Firma sei so heruntergewirtschaftet, dass der Crash abzusehen sei;
 6. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, die gehen mit der Situation der Mitarbeiter absolut verantwortungslos um;
 7. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, wenn gegen den Arbeitgeber nichts unternommen werde, neigt sich der Betrieb seinem Ende zu;
 8. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, der Arbeitgeber will den Arbeitnehmern auch noch die Butter von der Semmel nehmen;
 9. es zu unterlassen, in Schreiben oder in sonstiger Weise an die Mitarbeiter des Antragstellers die Behauptung aufzustellen, den Arbeitnehmern sei kein Weihnachts- oder Urlaubsgeld ausgezahlt worden;

- II. Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung wird im Übrigen zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 1/10 und die Antragsgegner als Gesamtschuldner 9/10 zu tragen.
- IV. Der Streitwert wird auf 6.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nur teilweise begründet.

Durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen des Antragstellers, des und des vom 6.12.2005 sowie durch Volage der Ablichtung eines Informationsblattes der Antragsgegner ist glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegner die in dem Beschlusstenor genannten Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller verbreitet haben. Es handelt sich insoweit um Tatsachenbehauptungen und nicht um bloße Werturteile. Dass die aufgestellten Behauptungen unrichtig sind, ist ebenfalls durch Vorlage der genannten eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht deshalb gegen die Antragsgegner ein Anspruch auf Unterlassung der im Beschlusstenor genannten Äußerungen gemäß §§ 935 ff ZPO, 823 Abs. 1, 1004 BGB zu, da diese hierdurch in rechtswidriger Weise in den eingerichteten Gewerbebetrieb des Antragstellers eingreifen.

Nicht begründet ist der Antrag, soweit den Antragsgegnern verboten werden soll zu behaupten, nur eine starke NGG könne für bessere und sichere Arbeitsplätze sorgen. Insoweit handelt es sich um eine bloße Meinungsäußerung der Antragsgegner, die ihnen nicht verboten werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO,
die Festsetzung des Gegenstandswertes auf § 3 ZPO.



Stühler
Vors. Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
~~Abschrift~~ mit der Urschrift:
Würzburg, den 15.12.05
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts.



Ertl
Justizangestellte